

## FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die Friedhöfe:

Steinbrinkfriedhof  
Alsfeldfriedhof  
Holten, Mattlerstraße

der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

vom: 09.10.2018

Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade (- nachfolgend Friedhofsträgerin genannt -) vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF- Verordnung - KF - VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### Friedhofsgebührensatzung



## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Ev. Kgm. Holten-Sterkrade und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet werden, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

### (1) Reihengrabstätten - **Alsfeldfriedhof**

a) Grabstätte für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt) - Nutzungszeit / Ruhezeit 15 Jahre -	371,00 €
b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an - Nutzungszeit / Ruhezeit 20 Jahre - (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	1.183,00 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an - Nutzungszeit / Ruhezeit 20 Jahre -	435,00 €

### (1) Reihengrabstätten - **Holten, Mattlerstraße**

a) Grabstätte für Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung erfolgt) - Nutzungszeit / Ruhezeit 20 Jahre -	371,00 €
b) Grabstätte für Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an - Nutzungszeit / Ruhezeit 30 Jahre - (Auch wenn alternativ eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)	1.183,00 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an - Nutzungszeit / Ruhezeit 20 Jahre -	435,00 €

### (2) Rasenwahl- und Wahlgrabstätten - **Alsfeldfriedhof**

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Ruhezeit: 20 Jahre	1.419,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung je Grab und Jahr	47,30 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Ruhezeit: 20 Jahre	1.200,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung	40,00 €

## (2) Rasenwahl- und Wahlgrabstätten - Steinbrinkfriedhof

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Ruhezeit: 25 Jahre	1.419,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung je Grab und Jahr	47,30 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Ruhezeit: 20 Jahre	1.200,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung	40,00 €

## (2) Rasenwahl- und Wahlgrabstätten - Holten, Mattlerstraße

a) Grabstätte für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Ruhezeit: 30 Jahre	1.419,00 €
b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung je Grab und Jahr	47,30 €
c) Grabstätte für Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) Ruhezeit: 20 Jahre	1.200,00 €
d) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung	40,00 €

## (3) Urnengemeinschaftsgrabstätte - Aisfeldfriedhof, Steinbrinkfriedhof, Holten, Mattlerstraße

(einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 20 Jahre, 2 Urnen je Stelle)	520,00 €
b) Verlängerungsgebühr 2. Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	26,00 €

## (4) Rasenreihengrabstätte - Aisfeldfriedhof (einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab Nutzungszeit: 20 Jahre	1.183,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab Nutzungszeit: 20 Jahre	517,00 €



**(4) Rasenreihengrabstätte - Steinbrinkfriedhof**  
(einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab Nutzungszeit: 25 Jahre	1.183,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung Urnenrasenreihengrab Nutzungszeit: 20 Jahre	517,00 €

**(4) Rasenreihengrabstätte - Holten, Mattlerstraße**  
(einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)

a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenreihengrab Nutzungszeit: 30 Jahre	1.183,00 €
b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Urnenrasenreihengrab Nutzungszeit: 20 Jahre	517,00 €

**(5) Wiedererwerb von Wahlgrabstätten**

Der Wiedererwerb von Wahlgrabstätten ist für 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Jahre pro Grab und Stelle möglich.

**§ 5  
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

**(1) Grundgebühren**

a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	344,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	625,00 €
c) Urnenbeisetzung	313,00 €

**(2) Besondere Gebühren**

a) Nutzung der Kühleinrichtung pro Tag	49,00 €
b) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihengräber gem. § 11 Abs. 6	410,00 €
c) Einheitliche Grabplatte für Rasenreihenurnengräber § 11 Abs. 6	410,00 €
d) Einheitliche Grabplatte für Urnengemeinschaftsgräber § 11 Abs. 6	230,00 €
e) Einheitliche Grabplatte Zulegung Urnengemeinschaftsgrabplatte	230,00 €
f) Nutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	139,00 €

### (3) Pflegegebühren

a) Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte pro Jahr	
Alsfeldfriedhof	48,70 €
Steinbrinkfriedhof	48,70 €
Friedhof Holten, Mattlerstr.	48,70 €
b) Pflegegebühren für Urnenrasenreihengrabstätte pro Jahr	
Alsfeldfriedhof	17,00 €
Steinbrinkfriedhof	17,00 €
Friedhof Holten, Mattlerstr.	17,00 €
c) Pflegegebühren für Urnengemeinschaftsgrabstätten pro Jahr	10,00 €

## § 7

### Gebühren für Umbettung

#### (1) Umbettung auf demselben Friedhof oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.876,00 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.876,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	938,00 €

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	938,00 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	938,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	469,00 €

**(3) Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof**

a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	938,00 €
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	938,00 €
c) Urnenbeisetzungen je Grab	469,00 €

## § 8 Sonstige Gebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00 €
(2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	50,00 €
(3) Genehmigung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00 €
(4) Genehmigung zur Ergänzung Beischrift	20,00 €
(5) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung <span style="background-color: #f0f0f0;">(nur Steinbrinkfriedhof)</span>	50,00 €
(6) Genehmigung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €
(7) Zulassung von Gewerbetreibenden	30,00 €
(8) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	30,00 €
(9) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00 €
(10) Zweitausfertigung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(11) Umschreibung von Nutzungsurkunden	20,00 €
(12) Entsorgung von Grabsteinen	20,00 €



## § 9

### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen im vollen Wortlaut an den Bekanntmachungstafeln (Schaukästen der Friedhöfe), Alsfeldstr. in 46149 Oberhausen, Steinbrinkstr. in 46145 Oberhausen und Mattlerstr. in Oberhausen, für die Dauer von einer Woche.  
Am ersten Tag des Anschlags wird in den nachfolgenden Tageszeitungen WAZ und NRZ auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsabteilung des Ev. Kirchenkreises Oberhausen, Marktstr. 152-154 in 46045 Oberhausen, sowie im Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Schulstr.3, 46145 Oberhausen, aus.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

## § 10

### In-Kraft Treten

Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.11.2010 außer Kraft.

Oberhausen, den

### Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade



Vorsitzende/r des Presbyteriums



Mitglied des Presbyteriums







**Genehmigt**  
bis zum 31.12.2020  
Düsseldorf, *20.11.2018*

Nr. *1465747*

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt



*Fölsch*

**Genehmigt:**  
*48.03.10.01*  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den *22.11.2018*  
Im Auftrag

*Blum*

